

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Stabsstelle Feuerwehr

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Mann, Felix

**Sachbearbeiter**  
Mayer, Monika

**Vorlagennummer**  
009/2024

**Aktenzeichen**  
FW

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss Gemeinderat	<b>Termin</b> 26.02.2024 01.02.2024	<b>Zuständigkeit</b> Vorberatung Entscheidung	<b>Behandlung</b> nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen:** keine

**Betreff:**

**Feuerwehrangelegenheiten**

**hier: Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Feuerweggesetz Baden-Württemberg und § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung Bad Rappenau zur Wahl des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau, Abteilung Obergimpfern**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den Wahlen von Jochen Strehlow als Abteilungskommandant sowie von Stephan Wegner als stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Obergimpfern zu und ermöglicht damit die Bestellung durch den Oberbürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren als Feuerwehrführer in der jeweiligen Funktion.

**Sachverhalt:**

**TISCHVORLAGE**

Bei der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau Abteilung Obergimpfern haben am 20.01.2024 nach Ablauf der 5-jährigen Amtszeit Neuwahlen stattgefunden.

Als Abteilungskommandant wurde erneut Jochen Strehlow mit 22 von 23 möglichen Stimmen von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Als Stellvertreter des Abteilungskommandanten wurde Stephan Wegner, welcher zuvor bereits Stellvertreter war, mit 23 von 23 möglichen Stimmen gewählt.

Der gewählte Abteilungskommandant Jochen Strehlow erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerweggesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Zugführerlehrgangs in der Zeit vom

09.11. – 20.11.2015.

Der stellvertretende Abteilungskommandant Stephan Wegner erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerwehrgesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Gruppenführerlehrgangs in der Zeit vom 10. – 21.09.2018.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sowie § 11 Absatz 5 der Feuerwehrsatzung dürfen der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und dessen ehrenamtlich tätiger Stellvertreter erst nach Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden.

Der Gemeinderat muss die Wahlen vor der förmlichen Bestellung daher zunächst bestätigen.